

Die Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz – Handhabung in der Personalverrechnung

1. Überblick:

Nach § 32 Abs 1 Epidemiegesetz haben natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts **Anspruch auf Vergütung des Verdienstentgangs**, wenn über sie bestimmte behördliche Maßnahmen (zB Absonderung, Untersagung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Untersagung der Beschäftigung in einem im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen) aufgrund des Auftretens näher geregelter Krankheiten verhängt wurden. Für Arbeitnehmer ist die Entschädigung nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG zu bemessen (§ 32 Abs 3 EpidemieG).

2. Vergütung des Verdienstentgangs für Unselbstständige

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat in einem ergänzenden Erlass (Erlass des BMSGPK 20. 7. 2020, 2020-0.406.069) ausführliche Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs zusammengefasst:

Im Hinblick auf die Berechnung des Verdienstentgangs für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sieht § 32 Abs 3 Epidemiegesetz 1950 vor, dass dieser **nach dem regelmäßigen Entgelt iSd EFZG zu bemessen ist**. Nach § 3 Abs 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das dem Arbeitnehmer ohne Arbeitsverhinderung gebührende Entgelt. **Die Vergütung umfasst daher jenen Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausbezahlt hat (dies beinhaltet etwaige Sonderzahlungen, Provisionen oder Zulagen)**. Hierbei ist allerdings auf die tatsächlich geleistete Zahlung abzustellen, so dass auch Sonderzahlungen, Provisionen oder Zulagen zu vergüten sind. Im Rahmen der Berechnung hat eine taggenaue Abgrenzung zu erfolgen. Sonderzahlungen werden nach Angaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jedoch nur dann vergütet, wenn eine der beiden Sonderzahlungen in dem Monat geleistet wird, in das die Quarantäne fällt. Der Anspruch

auf Vergütung geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. "Demnach ist jener Betrag zu vergüten, der während der behördlichen Maßnahme ausbezahlt wurde". Damit hängt es im Ergebnis vom Zufall der Fälligkeit und der Auszahlung der Sonderzahlungen ab, ob sie vergütet werden oder nicht.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen von zu Hause („Home-Office“) während der Dauer der behördlichen Absonderung ist keine Vergütung zuzusprechen, da hier nicht von einem Vermögensnachteil des Arbeitgebers auszugehen ist.

Nach § 32 Abs 3 EpidemieG ist auch der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 BUAG vom Bund zu ersetzen. Unter den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Dienstgeberanteil sind lediglich die in § 51 ASVG genannten Beiträge zur **Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für Vollversicherte (Sozialversicherung im engeren Sinn)** zu verstehen. Laut dem Erlass des Sozialministeriums umfasst der vergütungsfähige Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung jedoch **nicht den Dienstgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung**. Folgende Lohnnebenkosten werden ebenfalls nicht vergütet:

- **DB (Dienstgeberbeitrag zum FLAF)**
- **DZ (Zuschlag zum DB)**
- **KommSt (Kommunalsteuer)**
- Nebenbeiträge zur Sozialversicherung wie der **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)**, der **Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IE)**, der **Schlechtwetterentschädigungsbeitrag (SW)** und der **Nachtschwerarbeitsbeitrag (NB)**
- **Beiträge an eine Betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse**

Der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde erster Instanz einzubringen. Wurde die Absonderung durch den Gesundheitsdienst (MA 15) der Stadt Wien verfügt, ist der Antrag auf Vergütung bei der Abteilung Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (MA 40) der Stadt Wien einzubringen. Mit einer Änderung des Epidemiegesetzes durch BGBl I 2020/62 wurde die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung des Verdienstentgangs, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, von 6 Wochen auf **3 Monate verlängert**. Die Frist läuft ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen; vor dem 8. 7. 2020 bereits laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit diesem Tag neu zu laufen.

3. Handhabung in der Personalverrechnung:

§ 32 Abs 3 EpidemieG normiert, dass Arbeitgeber an ihre Arbeitnehmer eine entsprechende Vergütung (iSd EFZG) auszuzahlen haben. Der Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund geht im Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Insofern haben Vergütungen für den Verdienstentgang an Arbeitnehmer gemäß § 32 Abs 3 EpidemieG unzweifelhaft ihre Wurzel im Dienstverhältnis und stellen daher lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Abs.1 Z 1 lit. a EStG dar. Aus steuerlicher Sicht bewirkt § 32 EpidemieG daher eine **Verkürzung des Zahlungsweges**, ändert jedoch nichts an der Qualifikation als Vorteil von dritter Seite. Die Mitversteuerung durch den Arbeitgeber ergibt sich aus § 78 EStG 1988.

ACHTUNG: Entgeltsfortzahlung nach § 32 Epidemiegesetz - keine sechstel-erhöhenden laufenden Bezüge: Vergütungen von dritter Seite erhöhen laut LStR 2002 Rz 1194a nicht das Jahressechstel (und auch nicht das Kontrollsechstel), weil kein Arbeitslohn vom Arbeitgeber vorliegt.

Anders verhält es sich hinsichtlich Kommunalsteuer und Dienstgeberbeitrag zum FLAF. Dies deshalb, weil das VwGH-Erkenntnis vom 29.3.1984 (GZ 84/08/0043) klargestellt hat, dass aufgrund des Entschädigungscharakters derartiger Zahlungen kein „Arbeitslohn“ iSd § 41 Abs 3 FLAG vorliegt, weshalb weder DB-Pflicht (und auch keine DZ-Pflicht) noch Kommunalsteuerpflicht gegeben ist.

Zusammenfassend ist der Verdienstentgang nach § 32 Epidemiegesetz in der Personalverrechnung daher wie folgt zu behandeln:

- **SV und BV:** pflichtig als Entgelt von dritter Seite
- **Lohnsteuer:** Lohnsteuerabzug pflichtig
- **Jahressechstel bzw. Kontrollsechstel:** **neutrale Zahlung** (keine Erhöhung und auch keine Belastung)
- **DB/DZ/KommSt:** **frei** (aufgrund des VwGH-Erkenntnisses vom 29.3.1984, GZ 84/08/0043)